

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit

und

dem Hessischen Städtetag  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V.

(nachfolgend „kommunale Spitzenverbände“ genannt)

und

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration  
(HMSI)

(nachfolgend „Land Hessen“ genannt),

## **Präambel**

Die Partner schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Hessen unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben mit dem Ziel, sowohl die Verhaltens- als auch Verhältnisdimensionen zu verändern. Dies beinhaltet ebenso, Gesundheitsförderung und Prävention als lebenslange Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu verstehen. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Partner dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Partner oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Partner der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Akteure für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Hessen zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern. Daher schaffen die Partner der LRV geeignete Strukturen auf Landesebene, in denen sich die Akteure mit entsprechenden gesetzlichen Aufträgen, die Akteure mit einem organisatorischen oder institutionellen Auftrag und die Akteure in der operativen Umsetzung vor Ort auf gleicher Augenhöhe mit ihren Schwerpunkten und Erfahrungen zielgerichtet einbringen können und nachhaltig angelegte Netzwerke bilden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen bei der Vernetzung und Strukturbildung sowie bei den konkreten Maßnahmen genutzt bzw. eingesetzt werden.

Die Partner dieser LRV sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig und untereinander abgestimmt anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen i.S. von Good Practice gerecht zu werden. Dies beinhaltet eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Erhebungen der Kommunen. Die Partner der LRV bringen sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und spezifischen Aufträge mit Kompetenzen und den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Daten ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

## **§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention**

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 Abs.1 SGB VI in Verbindung mit RV Fit – Rahmenkonzept für Leistungen zur Prävention,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. freiwillige Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Hessen,
7. Leistungen der Kommunen gemäß HGöGD in der jeweils gültigen Fassung und weitere freiwillige Leistungen,
8. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

## **§ 2 Beitritt**

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Partner dieser LRV.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an alle Partner zu richten und wird wirksam mit Zugang.

## **§ 3 Ziele, Handlungsfelder und Strukturen**

- (1) Die Partner an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten auf die in den Bundesrahmenempfehlungen festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Darüber hinaus bilden die Gesundheitszieleplanung des Landes, der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, RV Fit – Rahmenkonzept für Leistungen zur Prävention der Deutschen Rentenversicherung und die in der GDA vereinbarten Arbeitsschutzziele sowie die spezifischen Zielkataloge der jeweiligen (Lebenswelt-) Träger den Handlungsrahmen dieser LRV.

(2) Die Partner der LRV bilden gemeinsam ein „Dialogforum Prävention“ als ständige Plattform, das mind. einmal jährlich tagt. Das „Dialogforum Prävention“ hat insbesondere die Aufgaben

- über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte und deren Ergebnisse zu berichten;
- die Zielerreichung zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder weiterzuentwickeln;
- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung i.S. einer Präventionsplanung in Hessen zu geben;
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen zu geben.

Die Organisation, Durchführung und Nachbereitung des „Dialogforum Prävention“ liegt bei der GKV. Teilnehmer sind die Partner der LRV, weitere Teilnehmende können auf Verlangen eines Partners anlassbezogen eingeladen werden. Näheres regeln die Partner in einer Geschäftsordnung, die einvernehmlich zu beschließen ist.

(3) In allen Zielbereichen und Handlungsfeldern streben die Partner ein Zusammenwirken mit den Landkreisen und kreisfreien Städten („kommunales Dachsetting“) an, insbesondere mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Trägern zur Förderung und Erreichung der Gesundheitsziele in den Lebensphasen<sup>1</sup>. Dabei wird den Partnern der LRV empfohlen, sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages an bereits bestehenden bzw. entstehenden kommunalen Strukturen und Netzwerken zu beteiligen sowie im Bedarfsfall in den kommunalen Gesundheitskonferenzen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung zu berichten und informieren.

(4) Die Partner der LRV schaffen geeignete Strukturen auf Landesebene, um weitere Akteure mit ihren Fachkenntnissen einzubeziehen. Näheres regeln die Partner der LRV in Anlage 2. Aufgabe der zu bildenden Arbeitsstrukturen sind insb.

- Handlungsfelder identifizieren
- Gesundheitsziele formulieren
- Akteure in nachhaltigen Netzwerkstrukturen einbinden
- Zielgerichtete Vorhaben entwickeln und umsetzen
- Berichterstattung über die Aktivitäten und Ergebnisse in einer regelmäßigen Fachtagung und im Dialogforum.

Die Arbeitsstrukturen werden initial anhand der Lebensphasen gegliedert, besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit und der Gesundheitskompetenz. Die Partner engagieren sich in den Arbeitsstrukturen aktiv gemäß ihres jeweils gesetzlichen Auftrages. Näheres zu möglichen Inhalten und zur Umsetzung wird in Anlage 2 zu dieser LRV festgelegt.

---

<sup>1</sup> Hier sind insb. die Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Suchthilfe etc. gemeint.

- (5) Grundlage der genannten Aufgaben bilden u.a. die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen.
- (6) Das Dialogforum Prävention zieht fach- und themenspezifisch Expertinnen und Experten (z.B. der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. - HAGE) hinzu.

#### **§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Partnern**

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen Partnern der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils beteiligten Partnern geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
  - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
  - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen gemäß der gemeinsam verabschiedeten Handlungsempfehlungen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger und die im Lande zuständigen Stellen zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Partner der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich im Rahmen des Dialogforums oder anlassbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

## **§ 5 Informationsaustausch und Koordination**

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie das HMSI sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der darauf Bezug nehmenden Förderung des Landes Hessen informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie das HMSI stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeiten bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Die Krankenkassen informieren mittels der „Kordinierungsstelle Betriebliche Gesundheitsförderung“ über Inhalte, Zuständigkeiten und Ansprechpartner der Krankenkassen für betriebliche Gesundheitsförderung im Land Hessen. Die Krankenkassen, die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Rentenversicherung prüfen die Möglichkeiten einer Vernetzung ihrer Beratungsangebote, Näheres dazu wird in einer Protokollnotiz (Anlage 3) geregelt.

## **§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X**

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung**

- (1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft.
- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle(n) schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Partner einschließlich weiterer Beigetreter wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Partner.
- (4) Ein Partner kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Partnern eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Partner haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

### **Anlagen:**

**Anlage 1 Beitrittserklärung**

**Anlage 2 Inhalte und Umsetzung gemäß § 3 Abs. 4**

**Anlage 3 Protokollnotiz gemäß § 5 Abs. 3**

**Anlage 4 Bundesrahmenempfehlungen**



**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Bad Homburg, 16.12.2021

Ort und Datum



Detlef Lamm

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für den

BKK Landesverband Süd

Kornwestheim, 23.11.2021

.....  
Ort und Datum

  
Jacqueline Kühne

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

IKK classic – Landesdirektion Hessen

*Wiesbaden*

**26. Nov. 2021**

Ort und Datum

  
Stefan Dörner

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

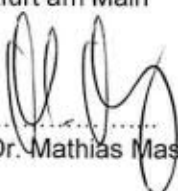
dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

Frankfurt, 18. Nov. 2021

Ort und Datum

  
Dr. Mathias Masberg

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

**Kassel**

Ort und Datum

Detlef Oesterwinter

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Frankfurt, den 14.12.2021

Ort und Datum



Claudia Ackermann

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

Deutsche Rentenversicherung Hessen

*Frankfurt 23/11/21*

Ort und Datum



Thomas Hild-Füllenbach

**Thomas Hild-Füllenbach**  
Mitglied der Geschäftsführung  
Deutsche Rentenversicherung Hessen  
Städelstr. 28  
60596 Frankfurt am Main

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Frankfurt, 18. Nov. 2021  
Ort und Datum

  
Dr. Mathias Masberg



**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

Unfallkasse Hessen

*Th*, 23.11.21

Ort und Datum

*Torsten Kunz*

Dr. Torsten Kunz

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte

.....  
Mainz 17.11.21

Ort und Datum

.....  
Christian Heck

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für die

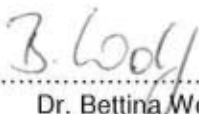
Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit

**Regionaldirektion Hessen**  
**der Bundesagentur für Arbeit**  
Saonestraße 2 - 4, 60528 Frankfurt/Main  
Postfach 710661, 60496 Frankfurt/Main

Ort und Datum

17. Dez. 2021

Dr. Bettina Wolf



**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

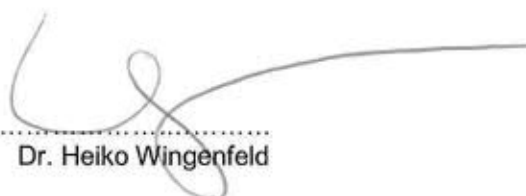
dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für den

Hessischen Städtetag

Fulda, 23.11.21

Ort und Datum



Dr. Heiko Wingenfeld

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für den

Hessischen Landkreistag

Wiesbaden, 25.11.2021  
Ort und Datum

  
Prof. Dr. Jan Hilligardt  
GESCHÄFTSFÜHRENDE LEITERIN  
DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON (06 11) 17 06 16

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für den

Hessischen Städte und Gemeindebund

Mühlheim a.M., 29.11.21 D. Rauber

Ort und Datum

Dr. David Rauber

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Hessen (LRV Hessen 2021)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd  
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

der Unfallkasse Hessen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft,


der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,  
dem Hessischen Landkreistag  
dem Hessischen Städte und Gemeindebund

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Für das

Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Wienbaden, 13.12.21   
Ort und Datum Staatsminister Kai Klose